

Anlage zur Vorlage 13/532/1

Gem. § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Emden vom 09.07.1998 hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 09.07.1998 folgende Richtlinie beschlossen:

- I. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben einer Verwaltung, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.
- II. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere auch
 1. bei der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben
 - a) Niederschlagungen und Erlasse bis zu 50.000 DM,
 - b) sämtliche Stundungen und Aussetzungen der Vollziehung;
 2. die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu 75.000 DM;
 3. bei Verträgen
 - a) Miet- und Pachtverträge bis zu einem Jahresmietwert von 50.000 DM,
 - b) Leasingverträge mit Gesamtbeschaffungskosten von 50.000 DM;
 4. bei Grundstücksangelegenheiten
 - a) Ankäufe bis zu 150.000 DM;
 - b) Verkäufe bis zu 150.000 DM; diese Wertgrenze gilt jedoch nicht für Grundstücksveräußerungen, bei denen die Grundstückspreise vorher durch gesonderten Ratsbeschluß festgelegt wurden
 - c) Belastung mit Erbbaurechten bis zu 100.000 DM Grundstückswert;
 - d) alle sonstigen Grundstücksangelegenheiten mit Ausnahme der Festsetzung von Grundstückspreisen.
- III. Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist dem Verwaltungsausschuß regelmäßig zu berichten, und zwar zu
 2. von 15.000 DM - 75.000 DM
 4. a) und b) von 15.000 DM - 150.000 DM